



Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung

Leitfaden für Lehrpersonen des Kindergartens, der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie für Ausbildungsverantwortliche, Schul- und Aufsichtsbehörden

Inhalt

Ausgangslage und Ziele

Inhalt

Ausgangslage und Ziele des Leitfadens	3
1. Unterrichtsinhalte und Schulanlässe	4
2. Das Geschlechterverhältnis (Mädchen und Knaben, Mann und Frau)	6
3. Religiöse Feier- und Festtage, Gebetszeiten	8
4. Kleider, Kopfbedeckung, Haartracht	9
5. Religiös bedingte Ernährung	10

Ausgangslage und Ziele des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden soll Lehrpersonen, Schulbehörden und Ausbildungsverantwortliche bei ihrem Integrationsauftrag unterstützen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Integrationsbemühungen der Bildungsinstitutionen, das Erziehungsrecht der Eltern und die Religionsfreiheit der Familien miteinander harmonisieren. Integrationsbestrebungen in Kindergarten, Schule oder Ausbildung können jedoch auch im Spannungsverhältnis zum Erziehungsrecht der Eltern und zur Religionsfreiheit stehen.

Ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr sind Jugendliche religionsmündig und entscheiden somit selbstständig über ihre Religionszugehörigkeit.

Angehörige der verschiedenen Glaubensgemeinschaften finden in der Regel einen Weg, Religion und Ausbildung miteinander zu vereinbaren. Dazu gehören auch Familien mit schulpflichtigen Kindern, die ihre Religion praktizieren und sich selber als gläubig bezeichnen. Sind der Familie die Gepflogenheiten der Schulen oder der beruflichen Grundbildung nicht vertraut, kann dies zum Wunsch nach Dispensationen führen. Eine kleine Minderheit streng religiöser Familien richtet sich zudem gelegentlich mit weiter gehenden Forderungen an die Schule oder an Lehrbetriebe.

Im Konfliktfall¹ kann und soll ein Gespräch zum Aufbau einer Vertrauensbasis zwischen den Beteiligten und zur Klärung gegenseitiger Erwartungen oder Befürchtungen beitragen.

Der Leitfaden stellt die folgenden fünf Themenbereiche dar:

1. Unterrichtsinhalte und Schulanlässe
2. Das Geschlechterverhältnis (Mädchen und Knaben, Mann und Frau)
3. Religiöse Feier- und Festtage, Gebetszeiten
4. Kleider, Kopfbedeckung, Haartracht
5. Religiös bedingte Ernährung

In diesen Bereichen können Schulen und Lehrbetriebe gegenüber streng religiösen Familien unterschiedliche Haltungen vertreten. Lehrpersonen, Bildungsverantwortliche und Behörden sollen sich mit Hilfe des Leitfadens rasch einen Überblick über bestehende Regelungen und Hintergründe von Konflikten verschaffen können. Zusätzlich werden Empfehlungen oder mögliche Verhaltens- und Handlungshinweise aufgeführt.

In diesem Sinne kann der Leitfaden den Verantwortlichen Informationen geben; er kann jedoch das klärende Gespräch mit den Betroffenen nicht ersetzen.

¹ Siehe auch: www.pom.be.ch/bip oder www.bern.ch/stadtverwaltung/prd/gleichstellung/projekte2/bip

1. Unterrichtsinhalte und Schulanlässe

Worum geht es?

Es ist denkbar, dass Eltern ihre Kinder nicht fremden, ihnen widersprechenden religiösen Anschauungen, Wertvorstellungen oder Lehrinhalten aussetzen wollen. Erfahrungsgemäss betrifft dies den Sport-, insbesondere den Schwimmunterricht und Schullager, aber auch Schulanlässe mit christlichem Hintergrund können davon betroffen sein.

Hinzu kommt das Fach NMM mit Themenfeldern wie «Ich selber sein – Leben in Gemeinschaft» oder «Gesundheit – Wohlbefinden», welche auch weltanschauliche und ethische Inhalte umfassen. Hier ist etwa die schulische Sexualerziehung zu nennen, die ausdrücklich religiöse, ethische und kulturelle Aspekte berücksichtigt und zur Herausforderung für Angehörige verschiedener Religionsgemeinschaften werden kann (Lehrplan, ZUS 5).

Im Kindergarten führt manchmal das Feiern von Geburtstagen zu Problemen.

Was steht dahinter?

Letztlich geht es bei Dispensationsgesuchen für Angehörige einer Minorität in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Umfeld um die Bewahrung ihrer Identität und die entsprechenden Wertvorstellungen und Normen (z. B. hinsichtlich Sexualität, Ehe und Familie).

Diesbezügliche Ängste sind natürlich und nachvollziehbar. Das Bemühen um die Erhaltung der Identität ist nicht zuletzt mit Berufung auf Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit legitim.

Rechtliches

Schulanlässe

In Kindergarten und Volksschule sind Veranstaltungen ausserhalb des Stundenplans nicht obligatorisch¹. Ein Kind darf solchen Anlässen deshalb ohne Dispensationsgesuch fernbleiben.

¹ Art. 27 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

Auf der Sekundarstufe II können auch Veranstaltungen ausserhalb des Stundenplans wie Lager obligatorisch sein. Auszubildende sind verpflichtet, (zumindest tagsüber) an Lagern teilzunehmen².

Unterrichtsinhalte

Die Lehrpläne von Kindergarten und Volksschule schreiben einen konfessionell neutralen Unterricht vor (Art. 4 des Volksschulgesetzes [VSG]).

Eine Dispensation von einzelnen Fächern oder Unterrichtsinhalten mit Bezug auf Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit ist deshalb grundsätzlich nicht möglich.

Von der Sexualerziehung können sich Kinder jedoch durch schriftliche Mitteilung der Eltern dispensieren lassen (Lehrplan, ZUS 5).

Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 24. Oktober 2008 besteht kein Rechtsanspruch auf die Dispensation vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen. Das Bundesgericht hat das Recht auf Bildung und den Integrationsauftrag der Schule höher gewichtet als die Religionsfreiheit.

Reichen die Erziehungsberechtigten ein Dispensationsgesuch ein, ist das Gespräch zu suchen, um herauszufinden, was die Beweggründe für das Gesuch sind. Im Kanton Bern kann die Schulleitung zum Wohl des Kindes im Einzelfall eine Dispensation bewilligen.

Auf der Sekundarstufe II kann die Schulleitung bzw. die Schulkommission Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende aus wichtigen Gründen vom Besuch einzelner Lektionen oder vorübergehend vom Unterricht befreien³.

² Art. 51 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111), Art. 10 Abs. 2 der Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 (MaSV; BSG 433.111) sowie Art. 9 Abs. 2 der Verordnung vom 5. April 2005 über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität (FMSV; BSG 433.515)

³ Art. 52 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111), Art. 11 Abs. 2 der Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 (MaSV; BSG 433.111) sowie Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. a der Verordnung vom 5. April 2005 über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität (FMSV; BSG 433.515)

Empfehlungen

Schulanlässe

Eltern und Lernende sind über bevorstehende Anlässe und Aktivitäten von Kindergarten und Schule gezielt zu informieren, so dass das Vertrauen der Eltern – bei älteren Lernenden allenfalls des Ehepartners – gewonnen werden kann. Sowohl das Ziel des Anlasses wie die geltenden Regeln sind den Eltern transparent zu machen. Dazu kann auch die Information gehören, dass beispielsweise in einem Lager geschlechtergetrennte Schlafräume vorgesehen sind und womöglich eine männliche und eine weibliche Aufsichtsperson anwesend sind.

Abgesehen davon sollte den Eltern bewusst gemacht werden, dass ihre Kinder in einer Gesellschaft leben, die keine strikte Geschlechtertrennung kennt. Integration in diese Gesellschaft bedeutet daher auch, dass Kinder und Jugendliche lernen, sich in diesen Rahmenbedingungen zurechtzufinden.

Unterrichtsinhalte

Eltern, Schülerinnen und Schüler sollen darüber orientiert werden, dass es in der öffentlichen Schule keinen konfessionellen Religionsunterricht gibt. Konfessionsunabhängige religiöse Themen werden dagegen im Fach NMM behandelt. Der Lehrplan legt die entsprechenden Ziele und Inhalte in den Themenfeldern Geschichten – Traditionen – Bräuche (1.–4. Schuljahr) bzw. Weltbilder – Menschenbilder – Gottesbilder (5.–9. Schuljahr) fest und verlangt: Der Unterricht zu religiösen Themen ist grundsätzlich so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler aller Konfessionen und Bekenntnisse den Unterricht besuchen können (Lehrplan, AHB 11, 1. Abschnitt).

Stellen Eltern trotzdem ein Dispensationsgesuch, empfiehlt die Erziehungsdirektion, sie zu einem Gespräch einzuladen mit dem Ziel, nach gemeinsamen Lösungen zu suchen.

Ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr sind Jugendliche in der Schweiz religionsmündig. Religiös motivierte Gesuche von Eltern, welche dem Willen ihrer Kinder widersprechen, müssen nicht bewilligt werden.

Auf der Sekundarstufe II, speziell in der beruflichen Grundbildung, ist eine Dispensation vom Unterricht oder von gewissen Verrichtungen nur eingeschränkt möglich, damit die Ausbildungsziele erreicht werden können.

2. Das Geschlechterverhältnis (Mädchen und Knaben, Mann und Frau)

Worum geht es?

Verschiedene Religionen und religiöse Bewegungen betonen eine hierarchische Beziehung zwischen den Geschlechtern und/oder befürworten die Geschlechtertrennung. Diesbezügliche Gebote und Verbote können den intimsten Umgang miteinander wie auch das Auftreten in der Öffentlichkeit betreffen (Geschlechtertrennung). So vertritt in einer patriarchalisch strukturierten Familie normalerweise der Vater diese nach aussen, gegebenenfalls auch gegenüber Schulen und Lehrpersonen.

Die religiös oder kulturell geprägten Auffassungen des Geschlechterverhältnisses können zu Konflikten zwischen Schule, Lehrbetrieben und Elternhaus führen.

Was steht dahinter?

Ein in verschiedenen religiösen Gruppierungen zu beachtendes Gebot verlangt die strikte Einbindung der Sexualität in die Ehe, verbietet demzufolge aussereheliche sexuelle Kontakte und ächtet visuelle Erotik im öffentlichen Raum, ebenso wie Homo- und Bisexualität. Im Kontext einer hierarchischen Geschlechterbeziehung ist insbesondere die Tugendhaftigkeit von Mädchen und Frauen von grosser Bedeutung für die Ehre der gesamten Familie. Um sie zu schützen, kann die räumliche Trennung der Geschlechter als notwendig erachtet werden. Mädchen können zudem (bereits vor der Pubertät) einem Ehemann zugesprochen werden. Damit möchte man sie davor schützen, mit der Sexualmoral und der Familienehre in Konflikt zu geraten und gegebenenfalls drakonische Strafen ertragen zu müssen.

Rechtliches

Gemäss Bundesverfassung⁴ sind Mann und Frau gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie,

4 Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Die Verfassung des Kantons Bern⁵ gesteht Mann und Frau das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Ämtern, sowie auf gleiche Ausbildung zu.

Gemäss eidgenössischem Recht⁶ ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz vor sexueller Belästigung zu schützen.

Empfehlungen

Fühlt sich eine Lehrerin von einem Vater oder einem Schüler zu wenig respektiert, soll sie klarstellen, dass sie im Schulzimmer «die Chefin» ist. Beim Kontakt mit den Eltern – z.B. bei Elterngesprächen – muss die Lehrerin darauf achten, dass sie ihre Aufgabe erläutert, aber auch nonverbal ihre Rolle als Respektsperson sichtbar macht, etwa mit der Kleidung, der Sitzordnung, der Wahl des Raumes, in dem das Gespräch stattfindet. Genügen solche Massnahmen nicht, ist Unterstützung bei der Schulleitung oder der Schulkommission anzufordern.

Wird mit Schwierigkeiten oder Missverständnissen gerechnet, kann das Gespräch evtl. unter Beizug einer kulturellen Übersetzerin, eines kulturellen Übersetzers oder weiterer Fachpersonen geführt werden (Beizug über die Vermittlungsstelle Comprendi⁷ oder regional bekannte Kulturvermittlungspersonen). Das paritätische Geschlechterverhältnis gilt in öffentlichen Bildungseinrichtungen auch für Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende.

5 Art. 10 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

6 Art. 328 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220) und Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG; SR 151.1)

7 www.comprendi.ch

Geltende Regeln sollen in Lehrbetrieben klar kommuniziert und konsequent umgesetzt werden, insbesondere auch, wenn es darum geht, dass männliche Lernende weibliche Vorgesetzte respektieren oder als «weiblich» geltende Arbeiten erledigen müssen. Lehrbetriebe sollen ihre Regelungen betreffend sexueller Belästigung am Arbeitsplatz bekannt machen und insbesondere neu eintretende Lernende informieren. Für Lernende in der Berufsbildung hat das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Informationsschrift⁸ zu sexueller Belästigung im Lehrbetrieb erstellt. Sie kann beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt oder bei der Berufsfachschule bezogen werden.

3. Religiöse Feier- und Festtage, Gebetszeiten

Worum geht es?

Glaubensgemeinschaften kennen Gebetszeiten, institutionalisierte und kalendarisch festgeschriebene Feier- und Festtage, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen wollen oder müssen. In der Regel handelt es sich um die «Hohen Feiertage». Zu beachten ist, dass sich viele dieser Feier- und Festtage nach dem Mondkalender richten. Das hat zur Folge, dass ihre Daten sich im Sonnenjahr-Kalender von Jahr zu Jahr verschieben (vgl. interreligiöser Kalender⁹).

Was steht dahinter?

Selbstverständlich gibt es in allen Gesellschaften Feier- und Festtage. Diese gehen auf religiöse, kulturelle, nationale, regionale oder ethnische Gründungen zurück. Die von Religionen gestifteten Festtage lassen sich in «Hohe Feiertage» und halbamtliche häuslich-familiäre Feste unterteilen. Letztere werden die Schul- oder Ausbildungszeit kaum tangieren. Christliche «Hohe Feiertage» richten sich mit dem Weihnachtzyklus (Advent, Weihnacht) nach dem Sonnenjahr, der Osterzyklus (Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auferstehung, Pfingsten) dagegen nach dem Mondjahr. Ostern findet am 1. Sonntag nach Frühlingsvollmond statt. Für den Islam gilt das «Opferfest» als das höchste religiöse Fest. Weiter ist das «Fest des Fastenbrechens» während dreier Tage am Ende des Ramadan hervorzuheben. Beide Feste richten sich nach dem Mondkalender. Der wichtigste Feiertag der Schiiten ist «Aschura» (eine Passionszeit im Zusammenhang mit dem Todestag des Propheten-Enkels Husains, der den schiitischen Islam begründete). Die Hauptgebetszeit findet am Freitag statt. Das Judentum kennt sieben ungefähr gleichwertige «Hohe Feiertage». Im Hinduismus werden je nach Region und Glauben verschiedene Kalender verwendet, die mehrheitlich auf den Mondphasen basieren, also terminlich beweglich sind.

Rechtliches

Schülerinnen und Schüler, die Glaubensbekenntnissen angehören, die den Besuch des Unterrichts an Samstagen verbieten, sind auf Gesuch hin an diesem wöchentlichen Feiertag vom Schulbesuch zu dispensieren. Dasselbe gilt für hohe religiöse Feiertage¹⁰.

An Maturitätsschulen gelten religiöse Gebote als Dispensationsgrund¹¹.

Für Fachmittelschulen gilt eine analoge Regelung¹². In Berufsfachschulen können Lernende aus «wichtigen Gründen» vom Unterricht dispensiert werden¹³. Es wird empfohlen, Dispensationsgesuchen aufgrund religiöser Gebote stattzugeben.

Lernende dürfen an ihren religiösen Feiertagen dem Lehrbetrieb fernbleiben¹⁴. Eine Ankündigung muss mindestens drei Tage im Voraus geschehen. Die Arbeitszeit ist in der Regel nachzuholen.

Empfehlungen

Jeder Fall muss individuell beurteilt werden. Wichtig ist die persönliche Kontaktaufnahme (Gespräch). Sind Dispensationsgründe nicht klar und offensichtlich, kann die Schule «Beweise» und erklärende und klare Begründungen einfordern¹⁵.

¹⁰ Art. 4 Bst. e der Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über die Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD; BSG 432.213.12)

¹¹ Art. 135 Abs. 2 Bst. c der Mittelschuldirektionsverordnung vom 27. Mai 2008 (MiSDV; BSG 433.121.1)

¹² Art. 15 Abs. 3 Bst. a der Verordnung vom 5. April 2005 über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität (FMSV; BSG 433.515)

¹³ Art. 52 Abs. 1 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

¹⁴ Art. 20a des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)

¹⁵ Art. 8 Abs. 2 der Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über die Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD; BSG 432.213.12)

4. Kleider, Kopfbedeckung, Haartracht

Worum geht es?

Wir begegnen in der Öffentlichkeit vermehrt Angehörigen von Religionsgemeinschaften oder ethnischen Gruppen, die bestimmte Bekleidungs- und Haartrachtvorschriften befolgen und damit u. a. ihre Gruppenzugehörigkeit dokumentieren.

Was steht dahinter?

Bekleidung und Haartracht können wesentliches Merkmal personaler oder gruppenspezifischer Identität sein. Sie sind nicht in jedem Fall Symbol der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft! In vielen Religionen haben bestimmte Kleidungsstücke allerdings einen sakralkultischen Charakter (z. B. Ornat, Ordenstracht, Talar im Christentum, Gebetsmantel und Kippa der Juden, buddhistische Tunika usw.). Bei den genannten Kleidungsstücken haben wir es mit eindeutig religiöser Symbolik zu tun. Anders verhält es sich mit dem Schleier oder Kopftuch der Frau. Beides hat meist keinen kultischen Charakter und übernimmt in verschiedenen kulturellen und religiösen Kontexten unterschiedliche Funktionen.

Im Westen prägten sich Schleier und Tschador mit der iranischen Revolution ausschliesslich als islamische Symbole ein, sogar als das Symbol eines Islams, der Religion mit politischen Zielen verknüpft und damit die Andersartigkeit von islamischer und westlicher Zivilisation markiert. Das Tragen des islamischen Kopftuchs oder Schleiers ist jedoch nicht unhinterfragt mit dem politischen Islam gleichzusetzen. Beide Kleidungsstücke können auch modisches Accessoire sein oder ethnischen Traditionen entsprechen.

Zudem ist zu beachten, dass auch Frauen und Männer nicht islamischer Gesellschaften eine vorgegebene Kopfbedeckung tragen (z. B. Schleier und Turban der Männer im östlichen Christentum, in Indien).

Rechtliches

Der Kanton Bern hat für Schulen keine Bekleidungs- oder ähnliche Vorschriften erlassen. Schülerinnen und Schüler dürfen deshalb z. B. Kippa, Kopftuch, Kruzifixe oder religiös motivierte Frisuren tragen.

Das Bundesgericht hat in einem Fall einer Genfer Lehrerin entschieden, die Anstellungsbehörde dürfe dieser aus Gründen der konfessionellen Neutralität und des Religionsfriedens in der Schule verbieten, ein Kopftuch zu tragen.

Empfehlungen

Der Kanton Bern hat bisher keine Empfehlungen zu Bekleidung und Haartracht erlassen. Kann die Schule aufgrund religiöser Vorschriften ihren Bildungsauftrag allerdings nicht wahrnehmen, ist die Bekleidungs-freiheit durch die Schulkommission bzw. die Schulleitung einzuschränken (z. B. schränken Tschador und Burka, beides Ganzkörperschleier, die Kommunikation und Bewegungsfreiheit der Schülerinnen ein).

Betriebe können Bekleidungs-vorschriften mit dem nötigen Feingefühl thematisieren und darauf hinweisen, dass z. B. in muslimischen Ländern Frauen ihr Kopftuch ausziehen, wenn es aus Gründen der Hygiene oder der Sicherheit nötig ist. Damit machen sie darauf aufmerksam, dass auch im muslimischen Kontext ein pragmatischer Umgang mit Kleidungs-vorschriften üblich ist.

5. Religiös bedingte Ernährung

Worum geht es?

Mitglieder bestimmter Weltreligionen und religiöser Gruppen oder esoterischer Strömungen befolgen Speiseverbote und -gebote (z. B. bezüglich Fleisch bestimmter Tierarten, Vegetarismus) und verzichten auf Genussmittel (z. B. auf berauschende Getränke wie Alkohol, aber auch auf Tabak, Kaffee, Tee usw.). Fast in allen Religionen kennt man das Fasten und festgelegte Fastenzeiten.

Was steht dahinter?

Viele Gesellschaften und Religionen unterscheiden «reine» und «unreine», gebotene und verbotene Speisen (z. B. bezüglich Schweinefleisch). Am häufigsten findet sich das Verbot, Blut zu geniessen, da es «Sitz der Seele» und «Träger des Lebens» sei. Ritualvorschriften jüdischer und islamischer Tradition fordern deshalb das Schlachten durch «Ausblutung» (Schächten). Verboten sind in vielen Gesellschaften aber auch Genussmittel, Drogen, Alkohol und Tabak. Fasten und Meditation können der Überwindung der Leiblichkeit (inkl. Sexualität) und dem Aktivieren geistiger Kräfte dienen.

Rechtliches

Es gibt weder kantonale Vorgaben noch eine Rechtsprechung zum Umgang mit religiös motiviertem Essverhalten.

Empfehlungen

Vor schulischen Anlässen wie Geburtstagsfeiern im Kindergarten, Landschulwochen und bei Betreuungsangeboten über Mittag (beispielsweise Tagesschulen), aber auch in Bezug auf den Hauswirtschaftsunterricht sind Informationen zu Speisetabus einzuholen.

Bei der Menügestaltung soll so weit wie möglich auf unterschiedliche Ernährungsvorschriften geachtet werden, indem z. B. auch vegetarisches Essen angeboten wird. Eltern können angeregt werden, ihren Kindern spezielle Nahrungsmittel mitzugeben. Im Hauswirtschaftsunterricht kann während des Ramadan das Essen mit nach Hause gegeben werden.

Unter Umständen ist es sinnvoll, Schulfeste oder Anlässe ausserhalb der Fastenzeiten anzusetzen.

Vorschläge für Lehrbetriebe: Die Lernenden sollten über Verpflegungsmöglichkeiten informiert werden oder die Möglichkeit erhalten, mitgebrachtes Essen einzunehmen. In Kantinen sollte auch vegetarisches Essen als Wahlmöglichkeit offeriert werden. Bei geselligen Anlässen gilt es, auch alkoholfreie Getränke und vegetarisches Essen bereitzustellen. Gleichzeitig soll Lernenden, die religiösen Minoritäten angehören, von den Lehrbetrieben aber auch kommuniziert werden, was von ihnen an integrativem Verhalten erwartet wird.

Bern, im August 2008
Kontakt: akvb@erz.be.ch

Impressum

Herausgabe:
Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Projektleitung:
Elisabeth Salm, lic. phil., Integrationsbeauftragte der
Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Mitwirkung:
Kommission für interkulturelle Bildung und Beratung
der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (KIBB)
Urs Meyer, Prof. Dr., ehem. Dozent für allgemeine
Religionswissenschaft an den Universitäten Bern
und Freiburg

Telefon 031 633 84 51
E-Mail akvb@erz.be.ch
Internet www.erz.be.ch

Gestaltung: Design D. Dreier, Bern und Stämpfli
Publikationen AG, Bern
Produktion: Stämpfli Publikationen AG, Bern

Weitere Leitfäden und Merkblätter der Erziehungs-
direktion des Kantons Bern können Sie unter [erzbern.
staempfli.com](http://erzbern.staempfli.com) herunterladen oder in gedruckter
Form bestellen.

© Erziehungsdirektion des Kantons Bern

2. Auflage Juni 2009



Mix

Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten
Wäldern und Recyclingholz oder -fasern
www.fsc.org Zert.-Nr. SQS-COC-23903
© 1996 Forest Stewardship Council

